Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. März 2011 — Kommission/Slowenien

(Rechtssache C-365/10)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Kontrolle der Umweltbelastung — Grenzwerte für die PM10-Konzentrationen in der Luft“

Vertragsverletzungsklage — Streitgegenstand — Bestimmung während des Vorverfahrens — Verpflichtung, eine kohärente und detaillierte Aufstellung der Rügen zu unterbreiten — Umfang (Art. 258 AEUV) (vgl. Randnrn. 19-20)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft (ABl. L 163, S. 41) und gegen Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152, S. 1) — Nichterlass der Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die PM10-Konzentrationen in der Luft nicht die vorgeschriebenen Grenzwerte überschreiten

Tenor

1. Die Republik Slowenien hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft verstoßen, dass in den Jahren 2005 — 2007 die Grenzwerte für die jährlichen und täglichen PM10-Konzentrationen in der Luft überschritten wurden.

2. Die Republik Slowenien trägt die Kosten.